

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 76/67

URTEIL

Verkündet am

29. Januar 1969

W e r n e r ,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Jürgen P l [REDACTED] ,
2. der Kauffrau Renate P l [REDACTED] geb. H [REDACTED] ,
B [REDACTED] (Ch [REDACTED]) , Ka [REDACTED] ,

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kauffrau Charlotte P l [REDACTED] geb. Pr [REDACTED] ,
Ba [REDACTED]-Ba [REDACTED] , Hi [REDACTED]straße [REDACTED] ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1969 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. März 1967 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 23. Mai 1957 verstorbenen Fabrikanten und Alleininhabers der Firma P-W Maschinen- und Apparatebau in B, Werner Pl. Der Beklagte zu 1 ist dessen Sohn und Alleinerbe, die Beklagte zu 2 ist die Mutter des Beklagten zu 1 und die geschiedene Ehefrau des Erblassers.

Nach dem Tode von Werner Pl erhob die Klägerin gegen den damals noch minderjährigen Beklagten zu 1, der von der Beklagten zu 2 gesetzlich vertreten wurde, Ansprüche mit der Behauptung, ihr verstorbener Ehemann habe ihr am 4. September 1955 Lizenzansprüche

- 3 -

u.a. gegen die Firma G■■■■, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau, St. I■■■■/S■■■■, abgetreten.

Zur Erledigung der in diesem Zusammenhang anhängigen Prozesse schlossen die Klägerin und der Beklagte zu 1 am 6. März 1959 vor dem Kammergericht einen Vergleich, dessen Nr. 4 in dem hier interessierenden Umfang wie folgt lautet:

"die Klägerin erhält von sämtlichen Bruttolizenzen, die von folgenden Gesellschaften gezahlt werden,

- a) Firma G■■■■, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau, St. I■■■■/S■■■■, ...
- b) - c)

..... soweit sie nach dem Tode des Erblassers (■■■■.■■.1957) fällig geworden sind und noch fällig werden, 31,25 %. Für die Zeit vor Tode des Erblassers bis zum ■■■■. ■■■■. 1958 erfolgt die Prüfung und Abrechnung sogleich. Die bereits eingegangenen und auf Sperrkonto befindlichen Beträge sind unmittelbar nach Abrechnung und Eingang der Zahlungen von den Lizenznehmern auszuführen. Im übrigen ist vierteljährlich nachträglich abzurechnen ...

Aus diesem Vergleich hat die Klägerin mit dem vorliegenden Rechtsstreit die Beklagten auf Auskunftserteilung und Zahlung in Anspruch genommen.

Das zur Auskunft verurteilende Teilurteil des Landgerichts ist nach Zurückweisung von Berufung und Revision (Urteil des erkennenden Senats vom 26. November 1965 - Ib ZR 92/64) rechtskräftig geworden.



Nunmehr verlangt die Klägerin Zahlung von 31,25 % der nach Auskunft der Beklagten von der Firma G■■■■/St. I■■■■ eingegangenen Beträge in Höhe von DM 56 779,88 = DM 17 743,69 nebst Zinsen.

Sie hat beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an sie DM 17 743,69 nebst 7 1/2 % Zinsen seit dem 1. August 1960 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie haben vorgetragen, der Beklagte zu 1 sei nicht passiv-legitimiert; er sei nur Kommanditist der Renate Pl■■■■ KG und habe seine Einlage geleistet. Im übrigen haben die Beklagten sich gegen die Begründungen der hinsichtlich des Auskunftsanspruchs ergangenen Urteile gewandt und vorgetragen, die Parteien hätten wohl der Klägerin einen Anteil an den Lizenzverträgen zugestehen wollen, wie sie sich aus der zur Zeit des Vergleichsabschlusses bestehenden Lizenzvertragsrechtslage ergeben hätte, sie hätten aber nicht gewollt, daß die Beklagten in aller Zukunft verpflichtet seien, der Klägerin auch Anteile aus neuen Verträgen zu zahlen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihre Anträge aus dem zweiten Rechtszug weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Beklagte zu 1 nach Nr. 4 des gerichtlichen Vergleichs vom 6. März 1959 verpflichtet, den mit der Klage geforderten Betrag von DM 17 743,69 an die Klägerin zu zahlen. In Übereinstimmung mit seinen vom erkennenden Senat gebilligten Ausführungen in dem zwischen den Parteien durchgeführten Rechtsstreit auf Auskunft sieht das Berufungsgericht in den Zahlungen der G.../St. I..., die von den Beklagten mit Schreiben vom 10. Februar 1966 mit DM 56 779,88 beziffert worden sind (BU 3), "Bruttolizenzen" im Sinne der Nr. 4 des gerichtlichen Vergleichs, von denen der Klägerin 31,25 % = DM 17 743,69 zustehen, die der Beklagte zu 1 zu zahlen sich persönlich verpflichtet hat.

Zu dem Vorbringen der Beklagten, das die vom erkennenden Senat gebilligte Auslegung der Nr. 4 des gerichtlichen Vergleichs in Frage stellt, führt das Berufungsgericht aus, auch wenn in der Besprechung vom 2. Mai 1959 noch kein neuer Vertrag zustandegekommen sei, die in der Aktennotiz niedergelegten Punkte demnach nur einen Vertragsentwurf darstellten, so bleibe doch der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen dem vom

Erblasser Pl [REDACTED] am 1. Juli 1955 mit der G [REDACTED] geschlossenen Vertrag, der Ausgangspunkt des gerichtlichen Vergleichs gewesen sei, und dem zwischen der Renate Pl [REDACTED] KG und der G [REDACTED] im August/November 1960 geschlossenen Vertrag bestehen; die Zahlungen auf Grund dieses neuen Vertrags seien daher "Bruttolizenzen" im Sinne des Vergleichs. In dem Vertragsentwurf vom 2. Mai 1959 sei jedenfalls die Absicht der Beklagten zum Ausdruck gekommen, das vom Erblasser mit Wirkung zum 31. März 1958 gekündigte Lizenzverhältnis ab 1. April 1958, nunmehr unter der Bezeichnung "Lieferungsabkommen" fortzusetzen. Demgemäß seien die geschäftlichen Beziehungen zwischen der Firma P [REDACTED]-W [REDACTED] bzw. der Firma Renate Pl [REDACTED] KG und der Firma G [REDACTED] St. I [REDACTED] bis zum Abschluß des neuen Liefervertrages vom 1. August/12. November 1960 zu keiner Zeit unterbrochen gewesen. Unter diesen Umständen stelle auch der Lieferungsvertrag von 1960 wirtschaftlich lediglich die Fortsetzung des alten Lizenzvertrages dar. Die Zahlungsverpflichtung des Beklagten zu 1 werde auch dann nicht ausgeschlossen, d. h. auf "Bruttolizenzen" auf Grund des Vertrages vom 1. Juli 1955 beschränkt, wenn der Beklagte zu 1 bzw. dessen gesetzlicher Vertreter bei Abschluß des gerichtlichen Vergleichs vom 6. März 1959 der Meinung gewesen sein sollte, erst durch den Vergleich werde er in die Lage versetzt, Verträge mit den Lizenznehmern abzuschließen. Denn gerade dann sei der Vergleich dahin auszulegen, daß die Klägerin an Zahlungen beteiligt werden sollte, die auf diesen neu abzuschließenden Vereinbarungen beruhten, durch die der wirtschaftliche Erfolg des alten Lizenzvertrages in Zukunft erzielt werden sollte.

2. Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

a) Ohne Rechtsverstoß kommt das Berufungsgericht unter Würdigung der gesamten Umstände zu dem Ergebnis, auch die auf Grund des Vertrages vom 1. August/12. November 1960 von der G■■■■/St. I■■■■ gezahlten Beträge seien Bruttolizenzen im Sinne des Vergleichs vom 6. März 1959. Die vom Berufungsgericht in den Vordergrund gestellte wirtschaftliche Betrachtungsweise, wonach die Klägerin aus allen wirtschaftlich dem ursprünglichen Vertrag von 1955 gleichartigen Vereinbarungen mit der G■■■■/St. I■■■■ einen Anteil am Erlös haben sollte, begegnet aus Rechtsgründen keinen Bedenken. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht bereits in dem Urteil auf Erteilung der Auskunft unter Billigung des erkennenden Senats festgestellt, daß die Klägerin nach dem Vergleich mindestens an solchen künftigen Zahlungen der G■■■■/St. I■■■■ beteiligt sein sollte, die auf Verträgen beruhen, die wirtschaftlich gesehen nur eine Verlängerung der früheren Vertragsverhältnisse darstellen.

Die Revision begründet ihre Angriffe gegen diese Feststellungen im wesentlichen damit, das Berufungsgericht habe den Streitstoff unvollständig und rechtsfehlerhaft gewürdigt. Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht den Ausgangspunkt für den Vergleich, nämlich das Bestehen des Lizenzvertrages von 1955, außer Betracht gelassen hätte, es hat im Gegenteil im einzelnen dargelegt, warum der Anspruch der Klägerin nicht auf den Bestand dieses Vertrages im engeren Sinne beschränkt sein sollte. Die

maßgebliche wirtschaftliche Betrachtungsweise hat zu der rechtsirrtumsfreien Annahme des Berufungsgerichts geführt, daß es für den Bestand des Anspruchs der Klägerin weder auf die Kündigung durch den Erblasser, noch auf die sogenannte vertragslose Zeit, noch darauf ankommt, ob der Vertrag vom August/November 1960 mit der P-W im engeren Sinne oder mit der Renate Pl KG abgeschlossen worden ist. Das Berufungsgericht hat zutreffend festgestellt, daß wirtschaftlich gesehen ununterbrochene Geschäftsbeziehungen hinsichtlich des gleichen Wirtschaftsgutes zwischen der P-W-Gruppe und der G/St. I bestanden haben und daher die Klägerin nach dem Vergleich daran beteiligt ist.

Auch wenn, wie die Revision meint, der Beklagte zu 1 sich erst nach Abschluß des Vergleichs vom 6. März 1959 als legitimiert ansah, neue Vereinbarungen hinsichtlich des Abkommens mit der G/St. I zu treffen, so zwingt das, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausführt, nicht zu einer Auslegung des Vergleichs im Sinne der Beklagten, nämlich daß die Klägerin nur von solchen Erlösen einen Anteil habe erhalten sollen, die unmittelbar auf Grund des Vertrages von 1955 gezahlt wurden. Das Berufungsgericht hat seine weitergehende Auslegung einmal dem Wortlaut des Vergleichs entnommen, der auch in die Zukunft weise, wogegen die von den Beklagten vorgebrachte Beschränkung auf den Vertrag von 1955 damit nicht zu vereinbaren sei. Darüber hinaus findet das Berufungsgericht eine Bestätigung seiner Auslegung in dem eigenen Verhalten des Beklagten zu 1. Denn gerade,

wenn der Beklagte zu 1 angenommen haben sollte, er sei angesichts der vom Erblasser der Klägerin übertragenen Rechte nicht befugt, über den G...vertrag abändernd zu verfügen, der Vergleich ihm aber - immer nach seiner Vorstellung - die Verfügungsfreiheit gegeben habe, spreche das dafür, daß die Klägerin dann auch an Zahlungen habe beteiligt werden sollen, die auf Grund der neu abzuschließenden Vereinbarungen erfolgten. Diesen aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Erwägungen des Berufungsgerichts könnte hinzugefügt werden, daß bei der von den Beklagten vorgebrachten Vorstellung des Beklagten zu 1 kein Umstand ersichtlich ist, der die Klägerin zur Aufgabe ihrer nach der Vorstellung der Beklagten starken Rechtsposition im Wege des Vergleichs veranlaßt haben könnte, wenn ihr nicht gleichzeitig auch ein Anteil an den auf künftigen, in diesem Bereich abgeschlossenen Verträgen beruhenden Erlösen zugesagt wurde.

Da in diesem Rechtsstreit nur der Inhalt des Vergleichs vom 6. März 1959 rechtlich erheblich ist, also das, was die Parteien mit ihren Erklärungen rechtlich wirksam vereinbart haben, brauchte das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision keine Feststellungen darüber zu treffen, inwieweit der Erblasser sich der Klägerin gegenüber habe binden wollen und welche rechtlichen Möglichkeiten er gehabt habe, wenn die von ihm ausgesprochene Kündigung zu seinen Lebzeiten wirksam geworden wäre. Es ist andererseits nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht die rechtliche Stellung der Klägerin bei der Beurteilung der Umstände, die zur Auslegung des Vergleichs erforderlich sind, außer Betracht

gelassen hätte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß unter Umständen wegen der in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bestehenden Zweifel, die schließlich zum Abschluß des Vergleichs führen, die rechtliche Stellung der einen oder der anderen Partei über das ihr ursprünglich objektiv zustehende Maß hinaus verstärkt werden kann.

b) Aus diesem Grund gehen auch die Erwägungen der Revision fehl, das Berufungsgericht hätte darlegen müssen, daß die Klägerin und der Beklagte zu 1 bei Abschluß des Vergleichs im Wege einer Novation an die Stelle des aus dem Vertrage vom 1. Juli 1955 fließenden Anspruchs auf Zahlung von Lizenzgebühren ein Vertragsverhältnis des Inhalts hätten begründen wollen, das die Klägerin berechtigte, von allen Zahlungen 31,25 % zu verlangen, die von der Firma G■■■■, auf welcher Vertragsgrundlage auch immer, gezahlt werden würden. Denn Grundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Zahlungsanspruch ist der Vergleich, dessen Inhalt, wie bereits ausgeführt, das Berufungsgericht im Wege der Auslegung zutreffend festgestellt hat.

c) Entgegen der Auffassung der Revision ist nicht rechtserheblich, in welchem Umfang der Beklagte zu 1 an der Renate Pl■■■■ KG beteiligt ist und ob er seine Einlage als Kommanditist voll eingezahlt hat. Denn nach dem Vergleich ist der Beklagte zu 1 uneingeschränkt zur Zahlung des auf die Klägerin entfallenden Anteils verpflichtet.

d) Die Revision übersieht, daß durch den Vergleich keine Ansprüche an die Klägerin abgetreten werden und daß infolgedessen die Frage der Abtretung von Ansprüchen aus künftig abzuschließenden Verträgen nicht zur Erörterung steht. Der Vergleich vom 6. März 1959 begründet lediglich schuldrechtliche Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten zu 1.

II. 1. Der Anspruch gegen die Beklagte zu 2 ist nach der Auffassung des Berufungsgerichts nach §§ 826, 242 BGB begründet. Auch insoweit verbleibt das Berufungsgericht bei seiner vom erkennenden Senat gebilligten Begründung, wonach die Beklagte zu 2 es unternommen hat, die Ansprüche der Klägerin aus dem gerichtlichen Vergleich durch Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse zu Fall zu bringen.

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

a) Die Revision meint, der Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen die Beklagte zu 2 entfalle schon deshalb, weil die Beklagte zu 2 habe davon ausgehen dürfen, der Beklagte zu 1 sei berechtigt, mit der Firma G/St. I ein neues Vertragsverhältnis zu begründen, weil der vom Erblasser begründete Lizenzvertrag durch Kündigung beendet gewesen sei. Insoweit hat der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung betreffend den Auskunftsanspruch ausgeführt, das Berufungsgericht habe seine Überzeugung, daß es sich um ein Verschleierungsmanöver der Beklagten zu 2 gehandelt habe, nicht darauf

gestützt, daß die Beklagte zu 2 die Kündigung als wirksam angesehen habe. Vielmehr habe das Berufungs- den gesamten Umständen entnommen, daß die Vertrags- parteien sich durch diese Kündigung nicht gehindert sahen, ihre Vertragsbeziehungen und ihr tatsächliches Verhalten in gleicher Weise fortzusetzen wie bisher und daß die Fortdauer dieser Vertragsbeziehungen auch die Fortdauer des Bestehens der Beteiligung der Klä- gerin an den Lizenzeingängen zur Folge gehabt habe; aus den aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Feststel- lungen über die in der Aktennotiz vom 2. Mai 1959 und in dem Vertrag vom August/November 1960 erfolgten Um- benennungen identischer Vorgänge und das Verschieben anderer Vertragspartner habe das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß die Voraussetzungen des § 826 BGB bejaht.

Diese Erwägungen gelten auch im Streitfall.

b) Schließlich meint die Revision, das Berufungs- gericht habe nicht beachtet, daß die Beklagte zu 2 in Ziffer 4 des Vergleichs keine Verpflichtung übernommen habe.

Soweit die Revision damit darlegen will, die Beklagte zu 2 brauche deshalb nicht zu zahlen, weil nach dem Vergleich nur der Beklagte zu 1 zahlen müsse, im Falle seiner Verurteilung der Klägerin demnach kein Schaden entstanden sei, kann dem nicht gefolgt werden.

Wie der erkennende Senat in dem Urteil zur Auskunftspflicht ausgeführt hat, ist die Durchsetzung des Auskunftsanspruchs dadurch erschwert worden, daß die Beklagte zu 2 insbesondere neue Vertragspartner - die Renate Pl. KG und die Exportgesellschaft für Spezialmaschinen mbH -, an welche die ausländischen Lizenznehmer nunmehr ihre Zahlungen leisten, vorgeschoben hat; die maßgebliche Beteiligung an diesen Gesellschaften liegt bei der Beklagten zu 2; diese Erschwerung der Durchsetzung des Auskunftsanspruchs ist ein der Klägerin entstandener Schaden.

Auch im Rahmen des Zahlungsanspruchs gegen die Beklagte zu 2 ist von maßgeblicher Bedeutung, daß die G./St. I. ihre Zahlungen aufgrund des Vertrages von 1960 an die Renate Pl. KG zu erbringen hat. Zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs vom 6. März 1955 war dagegen Empfänger der Lizenzgebühren der Beklagte zu 2 als Alleinerbe seines Vaters Werner Pl., der in d. Vertrag von 1955 als alleiniger Vertragspartner Lizenzgeber und Empfänger der Lizenzgebühren war. Von diesen Lizenzgebühren hat nach dem Vergleich der Beklagte zu 2 31,25 % an die Klägerin zu zahlen; er hatte demnach hinsichtlich des der Klägerin zustehenden Anteils zur Zeit des Vergleichsschlusses die Stellung eines Treuhänders, die der Sicherung der Erfüllung des Anspruchs der Klägerin diente. Diese Sicherung besteht nicht mehr, nachdem die Gebühren nunmehr an die Renate Pl. KG zu zahlen sind, an der die Beklagte zu 2) mit 80 % als Komplementärin beteiligt ist. Um diese durch die nach § 826 BGB zu Schadensersatz verpflichtenden Maßnahmen der Beklagten zu 2 eingetretene Schlechterstellung der Klägerin auszugleichen, ist die gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten zu 2 gerechtfertigt.

III. Da das Urteil des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Alff

Simon